



**Samtgemeinde
Neuenhaus**

Flächennutzungsplan

25. Änderung

**Gemeinde Esche
„Sonderbaufläche Biogasanlage“**

Begründung

gemäß § 5 (5) BauGB

Projektnummer: 217439
Datum: 2019-11-26

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und -erfordernis.....	2
1.1	Änderungsbereich 25.1 Biogasanlage.....	2
1.2	Änderungsbereiche 25.2 und 25.3 Satelliten-BHKWs.....	4
2	Planungsgrundlagen.....	6
3	Raumordnung und Regionalplanung.....	7
4	Geltungsbereich und Darstellungen.....	9
5	Umweltbericht	9
6	Ver-/ Entsorgung	9
7	Belange des Immissionsschutzes.....	10
8	Altablagerungen/ Bodenkontaminationen.....	10
9	Bodenfunde	10
10	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke.....	11

Als gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht beigelegt.

Anlagen:

- Wasserwirtschaftliche Vorplanung

Bearbeitung:

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 2019-11-26

Proj.-Nr.: 217439

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

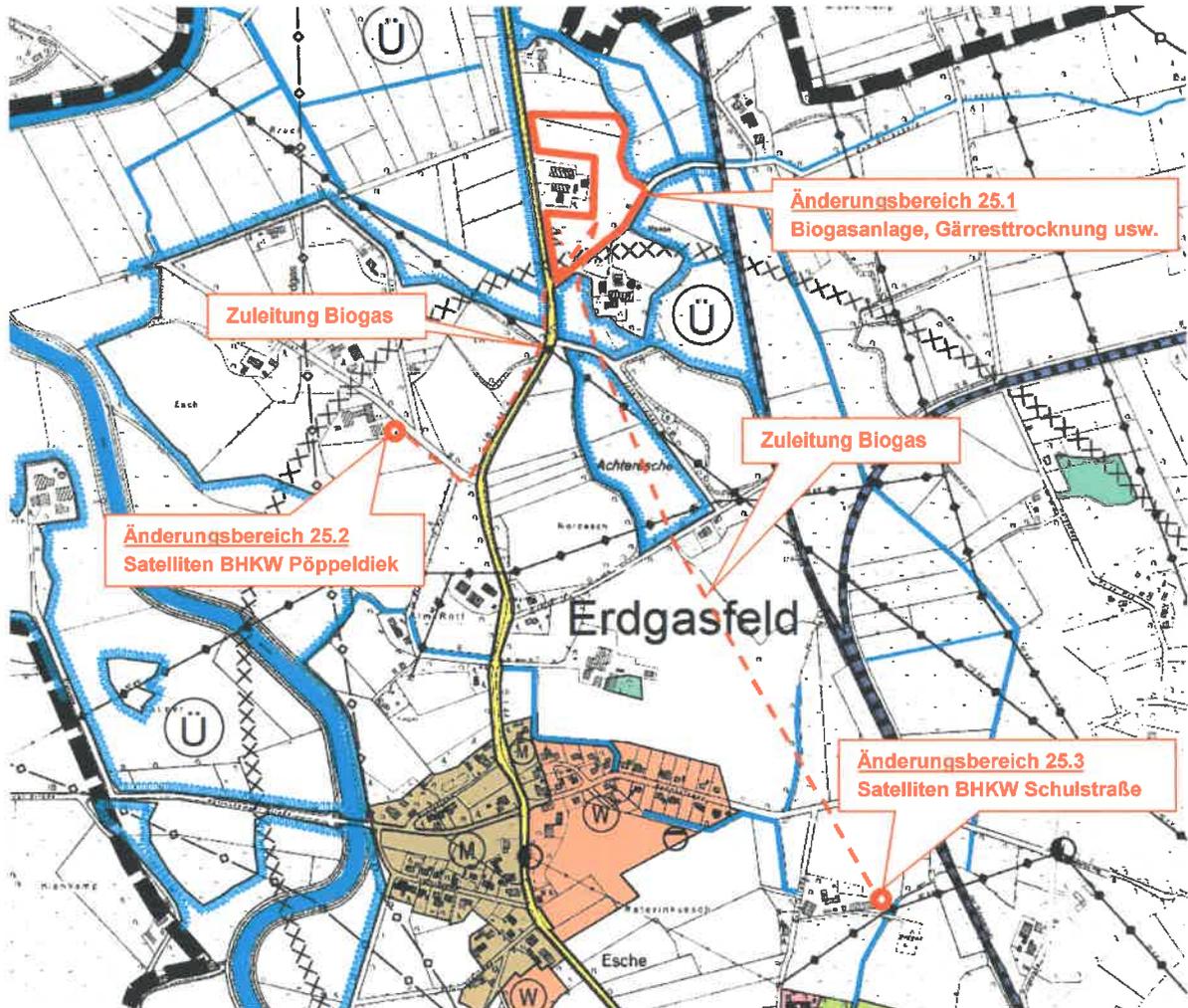
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Planungsanlass und -erfordernis

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Neuenhaus umfasst 3 Änderungsbereiche.

Darstellungen wirksamer FNP SG Neuenhaus – Gemeinde Esche (o.M.)



1.1 Änderungsbereich 25.1 Biogasanlage

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück hat der Betreibergesellschaft Biogas Soermann GmbH & Co. KG, für den Standort: Hauptstr. 10, 49828 Esche mit Schreiben vom 3.2.2015 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage erteilt; Änderungsgenehmigung 13-002-01. Auflagen waren hier u.a.:

„Die Feuerwärmeleistung der Anlage darf 2,0 Megawatt nicht überschreiten.

Die Kapazität der Anlage darf 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr nicht überschreiten. Zur Sicherstellung ist eine genormte Gasuhr einzubauen. Nachweise über die erzeugte Jahresmenge Biogas sind vorbehalten und auf Verlangen vorzulegen.“

Auf Grund der o.g. Auflagen bzw. Anlagengröße/ -leistung entsprach die Biogasanlage bis dahin dem § 35 (1) Nr. 6 BauGB (privilegiertes Vorhaben im Außenbereich). Insofern war für die Errichtung der Biogasanlage keine Bauleitplanung erforderlich.

Nunmehr ist es vorgesehen, an diesem Standort die Leistung der Biogasanlage zu steigern. Auf Grund dieser geänderten Rahmenbedingungen (künftig geplante Kapazität zur Erzeugung von rd. 6 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr) und damit wesentlich mehr als die „privilegiert zulässigen“ 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr gem. § 35 (1) Nr. 6d BauGB) ist es nunmehr erforderlich, die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung bzw. Errichtung einer leistungsstärkeren Biogasanlage zu schaffen (s.u.).

Das Erfordernis zur Steigerung der Bioanlagenleistung ergibt sich auf Grund des vorgesehenen Konzeptes zur Stromerzeugung und Wärmenutzung.

Die bei der Biogasproduktion anfallende Wärme wird im Änderungsbereich 25.1 zur Trocknung von Gärresten zum Zweck der Düngemittelherstellung verwendet. Des Weiteren sind die Satelliten-BHKWs (Änderungsbereiche 25.3 und 25.4, s.u.) mit Biogas zu versorgen, so dass sich hieraus das Erfordernis zu einer Leistungssteigerung der Biogasanlage ergibt.

Die Erweiterung/ Leistungssteigerung der Biogasanlage liegt im öffentlichen Interesse und wird seitens der Samtgemeinde/ Gemeinde unterstützt, da die Nutzung von regenerativen Energiequellen (wie in diesem Falle von Biogas) dem Klimaschutz dient und zum anderen den ländlichen Raum stärken soll (Schaffung weiterer Einnahmequellen für die Landwirtschaft bzw. Verbesserung der Wirtschaftsbedingungen für die Landwirtschaftlichen Betriebe).

Der Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien zur Verminderung der energiebedingten Emissionen von klimarelevanten Gasen entspricht den Zielsetzungen des Landes Raumordnungsprogrammes Niedersachsen und des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Grafschaft Bentheim (RROP 2001) und soll dem Schutz der Erdatmosphäre und dem Klima dienen.

Ein bauleitplanerisches Planungserfordernis ergibt sich hier nunmehr auf Grund der geplanten Leistung und Anlagengröße der Biogasanlage sowie auf Grund des Standortes im Außenbereich der Gemeinde Esche (Darstellung im wirksamen FNP = Flächen für die Landwirtschaft). Die Betreibergesellschaft plant die Erweiterung/ Leistungssteigerung der hier vorhandenen (privilegierten) Biogasanlage auf eine Kapazität von rd. 6 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr, so dass hier die Voraussetzungen für den Privilegierungstatbestand des § 35 (1) Nr. 6 BauGB nicht vorliegen.

Zur Realisierung des Vorhabens ist es insofern zunächst erforderlich, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu stellt die Samtgemeinde Neuenhaus die 25. Änderung des FNP und die Gemeinde Esche den Bebauungsplan Nr. 5 auf.

Auf der Grundlage der konkreten Vorhabenplanungen wird (außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens) ein entsprechendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (s.u.) durchgeführt.

Hinweis:

Nach der Verordnung vom 13.02.2019 befindet sich das Vorhaben im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vechte (ÜSG). Hierzu ist erneut ein Geländeaufmaß des Grundstückes im Plangebiet vorgenommen worden, welches zu dem Ergebnis geführt hat, dass das Grundstück nicht zum Überschwemmungsgebiet gehört. Darauf hat der Landkreis Grafschaft Bentheim Abt. Wasser und Boden mit Schreiben vom 02.10.2019 geantwortet, dass die Untersuchungsergebnisse nachvollziehbar sind.

Die Grenze des ÜSG ist entsprechend für den untersuchten Standort anzupassen. Eine Änderung der Grenze des ÜSG kann allerdings derzeit nicht kurzfristig vorgenommen werden, sondern wird bei der nächsten Überprüfung des ÜSG mit berücksichtigt.

Bei der Erstellung der Planunterlagen ist diese Untersuchung mit zu berücksichtigen und der Hinweis zu geben, dass der Verlauf des ÜSG bei der Hoffläche abgeändert wird und somit die geplante Erweiterung nicht vom ÜSG tangiert wird.

1.2 Änderungsbereiche 25.2 und 25.3 Satelliten-BHKWs

Neben der Erweiterung der Biogasanlage ist es geplant, in Zuordnung zu zwei Hofstellen/ Betriebsstandorten jeweils noch ein Blockheizkraftwerk (BHKW) zu errichten. Diese BHKWs sollen mit Biogas aus der Biogasanlage Soermann betrieben werden.

Die Änderungsbereiche 25.3 und 25.4 stellen die geplanten Blockheizkraftwerk-(BHKW)-Standorte in der Gemeinde Esche dar.

Ein Blockheizkraftwerk (BHKW) ist eine modular aufgebaute Anlage zur Gewinnung elektrischer Energie und Wärme, die vorzugsweise am Ort des Wärmeverbrauchs betrieben wird. Sie setzt dazu das Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung ein.

Mit der gewonnenen Wärme der hier geplanten BHKWs sollen am Standort Morsink die vorhandenen Stallanlagen (Schweinemast) und drei angeschlossene Wohnhäuser geheizt werden; die erzeugte elektrische Energie wird in das Stromnetz eingespeist.

Mit der auf dem Standort Hofstelle Speet gewonnenen Wärme werden die hier angrenzenden Sportanlagen und der Kindergarten der Gemeinde Esche geheizt.

Die BHKWs, Standort Pöppeldiek/ Hofstelle Morsink (Änderungsbereich 25.3) und am Standort Schulstraße/ Hofstelle Speet (Änderungsbereich 25.4), werden mit Biogas aus der Biogasanlage Soermann betrieben. Dazu wird das in der Biogasanlage produzierte Biogas durch entsprechende Leitungen zu den einzelnen BHKWs geführt. Auf Grund der fehlenden unmittelbar räumlichen Zuordnung der BHKWs zu der jeweils versorgenden Biogasanlage wird von s.g. „Satelliten-BHKWs“ gesprochen.

Der wirtschaftliche und ökologische Grundgedanke liegt darin, erzeugte Wärme und auch den Strom vor Ort zu nutzen. Nicht gebrauchter Strom wird gegen Vergütung ins öffentliche Stromnetz eingespeist. Da auf diese Weise weniger an herkömmlicher Kraftwerkskapazität für die Stromerzeugung benötigt wird, substituiert die verstärkte Nutzung von BHKW den Strom aus fossilen Kondensationskraftwerken der Mittellast (hauptsächlich Kohle) und ermöglicht damit einen geringeren Kohlendioxid-Ausstoß. Dies soll in Deutschland auch durch gesetzliche Regelungen wie das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) unterstützt werden.

Ein BHKW erreicht einen insgesamt deutlich höheren Nutzungsgrad (Nutzenergie Strom plus Nutzenergie Wärme dividiert durch Energieeinsatz) gegenüber dem herkömmlichen Mischbetrieb aus lokaler Heizung und zentraler Stromversorgung. So erreicht ein modernes Großkraftwerk auf Steinkohlenbasis einen Wirkungsgrad von ca. 45 Prozent. Das heißt, dass rund die Hälfte der erzeugten Energie als Abwärme anfällt, deren Nutzung als Fernwärme aber deutliche Transportverluste (10–15 %) sowie ein aufwendiges und teures Rohrleitungsnetz bedingen würde, da bei zentralen Großkraftwerken Wärmeerzeuger und Wärmeabnehmer in der Regel weit auseinanderliegen. Auch durch Umspannen und Transport der Elektrizität gehen nochmals ca. 2 bis 5 Prozent der Energie verloren. BHKW besitzen einen elektrischen Wirkungsgrad von ca. 25 bis 50 Prozent (je nach Größe und Art); der Gesamtwirkungsgrad von ca. 90 Prozent resultiert aus kombinierter Nutzung von Strom und Wärme und deren Einsatz direkt vor Ort.

Die Errichtung der hier geplanten BHKWs liegt insofern im öffentlichen Interesse und wird seitens der Gemeinde unterstützt, da die Nutzung von regenerativen Energiequellen (wie in diesem Falle von Biogas) dem Klimaschutz dient und zum anderen den ländlichen Raum stärken soll (Schaffung weiterer Einnahmequellen für die Landwirtschaft bzw. Verbesserung der Wirtschaftsbedingungen für die Landwirtschaftlichen Betriebe).

Der Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien zur Verminderung der energiebedingten Emissionen von klimarelevanten Gasen entspricht den Zielsetzungen des Landes Raumordnungsprogrammes Niedersachsen und soll dem Schutz der Erdatmosphäre und dem Klima dienen.

Ein sog. Satelliten-BHKW ist in der Regel aufgrund des fehlenden räumlichen Zusammenhangs nicht als Bestandteil einer Biogasanlage zulässig, auch wenn es durch deren Biogas gespeist wird.

Das ausgelagerte BHKW kann auch nicht als eigenständige Biogasanlage des Hofes angesehen werden, in dessen räumlicher Nähe das BHKW errichtet wird. Denn die Biomasse stammt nicht überwiegend aus dem Betrieb bzw. aus diesem und nahegelegenen Betrieben.

Der Begriff "Satelliten-BHKW" ist daher im Grunde genommen falsch, da es sich um eine eigenständige Anlage des privilegierten Betriebs handelt, in dessen räumlichen Zusammenhang sie errichtet wird. Die Frage der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit solcher BHKWs bestimmt sich unter dem Gesichtspunkt der „mitgezogenen Privilegierung“ nach den Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 BauGB.

"Mitgezogene Privilegierung" heißt, das BHKW gilt als Nebenanlage zu einer im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BauGB zulässigen Anlage (also z.B. einem landwirtschaftlichen Betrieb ...).

Um eine solche "Nebenanlage" zu sein, muss die Anlage überwiegend der Versorgung des Hauptbetriebes dienen, was dann anzunehmen ist, wenn mehr als 50 % der erzeugten Energie vom Hauptbetrieb verbraucht wird.

Hierbei sind sowohl der Strom- als auch der Wärmeverbrauch des (Haupt)Betriebes zu berücksichtigen. Unerheblich ist dabei, ob der vom BHKW erzeugte Strom tatsächlich vom Betrieb genutzt wird oder zunächst in das Stromnetz eingespeist und ein entsprechender Anteil wieder vom Versorgungsunternehmen bezogen wird.

Der Nachweis des überwiegenden Eigenverbrauchs ist auf der Grundlage der letzten Verbrauchsabrechnungen oder bei neuen oder erweiterten Betrieben an Hand einer Energiebedarfsrechnung im Vergleich mit der erzeugten Energiemenge des BHKW zu führen.

Die geplanten BHKWs der 25. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenhaus werden auf Grund der vorgesehenen Anlagenkapazitäten den überwiegenden Teil der gewonnenen elektrischen Energie nicht selbst nutzen (können).

Insofern ist eine Genehmigung der BHKWs auf der Grundlage der mitgezogenen Privilegierung nicht möglich, da jeweils ein geringerer Eigenverbrauch durch den landwirtschaftlichen Betrieb anzunehmen ist.

Damit ist für die Realisierung der Planvorhaben/ Errichtung der BHKWs eine entsprechende Bauleitplanung (Änderung des FNP und Aufstellung eines Bebauungsplanes) erforderlich.

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die geplanten BHKWs an den jeweiligen Standorten (Änderungsbereiche 25.3 und 25.4) zu realisieren.

Auf der Grundlage der FNP-Änderung wird im Parallelverfahren ein Bebauungsplan aufgestellt, in dem darüber hinaus Regelungen getroffen werden, die die Errichtung der BHKWs im Sinne der Zielsetzungen der Gemeinde Esche (insbesondere Maß der baulichen Nutzung und Höhe der baulichen Anlagen) sicherstellen.

2 Planungsgrundlagen

Das Betreiben von Biogasanlagen unterliegt rechtlichen Anforderungen sowohl in Bezug auf den Bau und Betrieb der Anlagen als auch in Bezug auf die Verwertung des in den Anlagen erzeugten Gärrückstandes. Hinzu kommen tierseuchenrechtliche Bestimmungen, wenn tierische Nebenprodukte in den Anlagen eingesetzt werden. Auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen wird verwiesen.

Je nach Art und Menge der Einsatzstoffe und der Feuerungswärmeleistung der dazugehörigen Verbrennungsmotorenanlage sind Biogasanlagen im baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu genehmigen.

Die Abgrenzung ergibt sich aus den Festlegungen in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Im Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob die beantragte Anlage einschließlich des Verwertungskonzeptes für die erzeugten Gärrückstände den Anforderungen des Baurechtes, des Immissionsschutzrechtes, der sicherheitstechnischen Regeln, des Abfallrechtes, des Düngerrechtes und des Wasserrechtes, des Naturschutzrechtes sowie ggf. den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen und den Belangen des Arbeitsschutzes genügt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Biogasanlagen beurteilt sich nach § 29 ff BauGB. Hierbei ist zwischen der Genehmigung einer baulichen Anlage im beplanten und unbeplanten Innenbereich sowie im Außenbereich zu unterscheiden.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist eine Biogasanlage nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Dorf-, Misch-, Kern-, Gewerbe-, Industrie- und entsprechenden Sondergebieten zulässig. Auch im unbeplanten Innenbereich ist eine Biogasanlage zulässig, wenn sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt oder der Umgebung einen der o.g. Baugebiete entspricht (§ 34 Abs. 1 und 2 BauGB).

Im Außenbereich ist eine Biogasanlage gem. § 35 Abs.1 Nr. 6 zulässig, wenn sie der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebes nach Nr. 1 (land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb) oder Nr. 2 (Gartenbaubetrieb) oder eines Betriebes nach Nr. 4 (Tierhaltungsbetrieb), sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a. das Vorhaben steht in einem räumlich- funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
- b. die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nrn. 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
- c. es wird je Hofsteile oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- d. die Feuerungswärmeleistung der Anlage überschreitet nicht 2,0 MW und die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr.

Die immissionsschutzrechtliche Überwachung der baurechtlich genehmigten Anlagen obliegt den Landkreisen als unterer Immissionsschutzbehörde, sofern die Anlagen dem Wirtschaftszweig Landwirtschaft zuzuordnen sind (Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten - ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz).

Bei Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen Energieerzeugung oder Abfallentsorgung ist die Anlage vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt immissionsschutzrechtlich zu überwachen.

Immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Biogasanlagen (also baurechtlich zu genehmigende Anlagen) sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (§ 22 BImSchG).

Bei den immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen (siehe Ziffer 1.2.2) gelten weitergehende Anforderungen (§ 5 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen nicht durch den Betrieb der Anlagen hervorgerufen werden. Gegen das Entstehen derartiger Einwirkungen und Gefahren ist Vorsorge insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Konkrete Vorgaben in Bezug auf die Begrenzung von Emissionen und Immissionen bei Biogasanlagen finden sich in der Technischen Anleitung Luft (TA Luft), z.B. technische Anforderungen und Emissionswerte für die Motorenabgase. Die Grenzwerte stellen den Stand der Luftreinhaltetechnik dar. Die zulässigen Immissionswerte einschl. der Mess- und Prognoseverfahren für Gerüche sind in der Geruchimmissions-Richtlinie (GIRL) festgelegt. Daneben können Geräusche auftreten (z.B. durch die Verbrennungsmotoren oder dem der Anlage zuzurechnenden Anlieferverkehr), die nach der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zu begrenzen sind.

Hinsichtlich der weiteren anlagenbezogenen Anforderungen an Biogasanlagen, den stoffbezogenen Anforderungen, den Anforderungen an Gärrückstände usw. wird auf die geltenden Bestimmungen zum Immissionsschutz bei Biogasanlagen verwiesen.

3 Raumordnung und Regionalplanung

Nach den Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2001 für den Landkreis Grafschaft Bentheim (RROP 2001) liegen die für die Änderungsbereiche 25.1 (Biogasanlage) und 25.2 (Wohnung für Bereitschaftspersonal) unmittelbar an einer Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung mit regional bedeutsamen Busverkehr (Hauptstraße L 44).

An diese Hauptverkehrsstraße grenzen westlich und östlich Vorsorgegebiete für Landwirtschaft und Vorsorgegebiete für Erholung an.

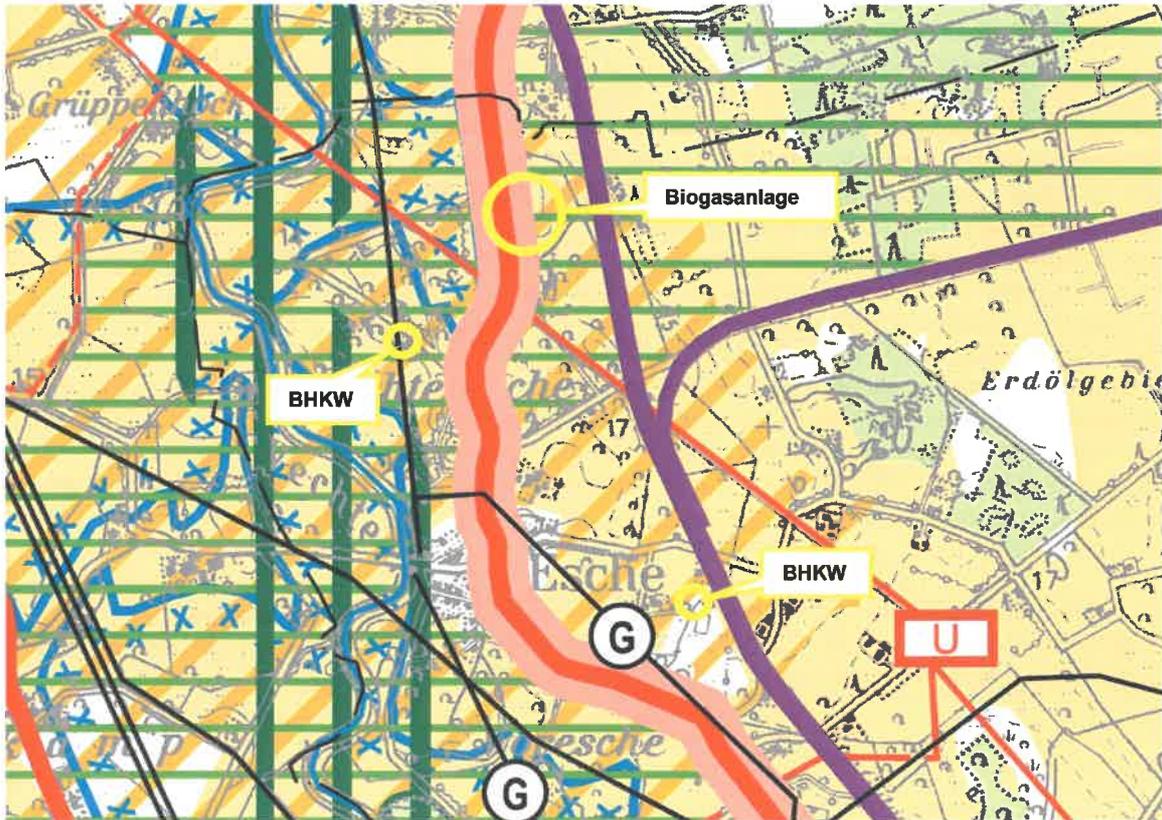
In den Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass eine Beeinträchtigung der jeweiligen Zweckbestimmung der Vorsorgegebiete möglichst vermieden wird.

Die Festlegung der Vorsorgegebiete hat dabei eine abgeschwächte Bindungswirkung und betont den Vorsorgeaspekt mehr als den Sicherheitsaspekt.

Auf Grund der unmittelbaren Lage an der Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung und der, insbesondere im Änderungsbereich 25.1 bereits vorhandenen baulichen Prägung durch die bestehende Biogasanlage und die landwirtschaftliche Hofstelle, sind hier wesentliche Beeinträchtigungen der Vorsorgegebiete nicht zu erwarten.

Auch für die Änderungsbereiche der Satelliten-BHKWs (25.2 und 25.3) sind im RROP Vorsorgegebiete für Landwirtschaft dargestellt. Auf Grund der geringen Größe der BHKW-Container und der unmittelbaren Zuordnung zu baulichen Anlagen der landwirtschaftlichen Hofstellen und Betriebs- bzw. Stallanlagen ist die Errichtung der BHKWs mit den Zielen der Raumordnung und der Regionalplanung vereinbar.

Regionales Raumordnungsprogramm 2001 Landkreis Grafschaft Bentheim (o.M.)



Natur und Landschaft



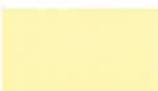
Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft D 2.1.04

Erholung



Vorsorgegebiet für Erholung D 3.8.03

Landwirtschaft



Vorsorgegebiet für Landwirtschaft
- auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials D 3.2.02



- auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft Agrarstrukturelle Maßnahmen/ Naturhaushalt und Landschaftspflege/ Erholung, Gestaltung, Erhaltung des Ländlichen Raumes D 3.2.03

Forstwirtschaft



Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft D 3.3.02



Rohrfernleitungen D 3.5.06
FÖ = Erdöl, G = Gas, P = Produktionsleitung

Verkehr - Schiene



Haupteisenbahnstrecke D 3.6.2.01



Sonstige Eisenbahnstrecke D 3.6.2.01



Anschlußgleis für Industrie und Gewerbe D 3.6.2.05

- Straße

vorhanden, zu sichern oder raumordnend abgestimmte Planung
Bindungswirkung gemäß Textziffer 8.5.02 LRDP

erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung



Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung D 3.6.3.04



Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung D 3.6.3.04



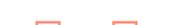
Regional bedeutsamer Busverkehr D 3.6.1.03

- Hochwasserschutz



Sicherung des Hochwasserabflusses D 3.9.3.01

Energie



Elteitung ab 110 kV mit Angabe der Spannung D 3.6.06



Umspannwerk ab 110 kV D 3.6.06

4 Geltungsbereich und Darstellungen

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Neuenhaus umfasst 3 Änderungsbereiche.

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gemäß den o.g. Zielsetzungen im Änderungsbereich 25.1 rd. 3,1 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung: Biogasanlage (§ 1 (1) Nr. 4 BauNVO) dargestellt.

Mit den Änderungsbereichen 25.2 (rd. 0,03 ha) und 25.3 (rd. 0,08 ha) werden gemäß § 5 (2) Nr. 2b BauGB (rd. 3,1 ha) Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken/ KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplung) - Blockheizkraftwerk/ BHKW Biogas - dargestellt.

5 Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes wird gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung der im Umweltbericht aufgeführten Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG verbleiben. Auf den Umweltbericht wird verwiesen.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung beigefügt.

6 Ver-/ Entsorgung

Die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung der Änderungsbereiche wird durch den Vorhabenträger sichergestellt. Diesbezüglich sind zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vertragliche Regelungen getroffen worden. Das schließt auch die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung mit ein.

In diesem Zusammenhang wird der Vorhabenträger auch die ordnungsgemäße Löschwasserbereitstellung nachweisen. Für die Löschwasserversorgung ist je Anlage eine Löschwasserentnahmestelle mit einer Kapazität von mind. 48m³/h x 2h in der nach DVGW W405 max. zulässigen Entfernung einzuplanen. Mit der örtlichen Feuerwehr sind die genauen Standorte der Entnahmestellen abzustimmen.

Der Vorhabenträger wird im Rahmen der Realisierung des Vorhabens bzw. im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens (nach BImSchG bzw. in einem eigenständigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren) die ordnungsgemäße Erschließung (einschließlich Oberflächenentwässerung) entsprechend nachzuweisen und dazu ggf. die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen.

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (25.1 vorhandene Biogasanlage) ist auf Grund der vormaligen Nutzungen bereits entsprechend sichergestellt bzw. kann ggf. durch entsprechende Anschlüsse an die in der Nachbarschaft vorhandenen Anlagen und Einrichtungen sichergestellt werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine wasserwirtschaftliche Vorplanung vorgelegt, die die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung nachweist.

Grundsätzlich ist hinsichtlich der Oberflächenentwässerung zu beachten, dass die Oberflächenwasserableitung durch hydraulische Untersuchungen belegt wird, die jeweils erforderlichen Abflussquerschnitte geschaffen und, die vorhandenen Durchlassbauwerke den errechneten Abflussverhältnissen angepasst werden. Oberhalb des Plangebietes liegende Wasserläufe sind in die Planung mit einzubeziehen. Sie dürfen in ihren Funktionen nicht beeinträchtigt werden. Eine mit den veränderten Gegebenheiten einhergehende zusätzlich notwendige Unterhaltung der, Wasserläufe ist vom Veranlasser zu tragen.

In den Änderungsbereichen sind zum Teil Versorgungsanlagen vorhanden. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnende Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989), insbesondere auf Abschnitt 3.2, sowie auf das DVGW Regelwerk Arbeitsblatt 125 verwiesen. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an den Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

7 Belange des Immissionsschutzes

Für den Biogasanlagenstandort ist auszuführen, dass bereits im Rahmen der Standortentscheidung die Belange des Immissionsschutzes Berücksichtigung gefunden haben (vorhandener Biogasanlagenstandort, ausreichende Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung, An- und Abtransport der Substrate (Gülle, nachwachsende Rohstoffe) ohne Beeinträchtigung von Wohnsiedlungsbereichen).

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass zu den konkreten Bauvorhaben ggf. entsprechende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt wurden bzw. werden, so dass die Gemeinde davon ausgeht, dass die Belange des Immissionsschutzes im Rahmen der Ausweisung eines Standortes für eine Biogasanlage ausreichend berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Biogasanlage erfolgt auch eine Umstellung der „Fütterung“ (eingesetzte Inputstoffe). Der Maisanteil wird auf ein Minimum verringert, dafür werden Gülleanteil und Festmistanteil entsprechend erhöht.

Zur Reduzierung von Geruchsbelästigungen wird die Gärresttrocknung in geschlossener Bauweise am Standort Hauptstraße 10 mit einem Abluftwäscher versehen.

Dies gilt auch für die sog. „Fütterung“ der Biogasanlage. Ebenso wird die „Fütterung“ in einer geschlossenen Halle durchgeführt, die so dimensioniert wird, dass alle Eintragsstoffe (ausgenommen die Maissilage) darin gelagert werden können. Eine Lagerung dieser Eintragsstoffe außerhalb der Halle ist unzulässig. Es wird eine belüftete Einlassseite erstellt. An der Abluftseite wird die Filterung der Luft jederzeit durch den Abluftwäscher sichergestellt.

8 Altablagerungen/ Bodenkontaminationen

Für die Planbereiche liegen der Samtgemeinde Neuenhaus/ Gemeinde Esche keine Hinweise oder Verdachtsmomente auf Altablagerungen oder Bodenkontaminationen vor.

9 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

10 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenhaus ist im Jahre 2005 gemäß § 6 (6) BauGB neu bekannt gemacht worden. Die 25. Änderung bezieht sich auf den Flächennutzungsplan i.d.F. der Neubekanntmachung 2005.

Wallenhorst, 2019-11-26

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



M. Desmarowitz

Diese Begründung hat zusammen mit der 25. Änderung des FNP dem Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 26.11.2019 zum Feststellungsbeschluss vorgelegen.

Neuenhaus, den 02.12.19

Im Auftrag

